

Anlage 4

ULV 16.04.2024

Teilfortschreibung des Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung Beteiligungsverfahren des Regionalen Planungsverbandes (RPV) zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie vom 20. März 2024

Entwurf für eine Stellungnahme des Landkreises Ebersberg

„Der Landkreis Ebersberg bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Stellung zu nehmen. Insbesondere begrüßt der Landkreis die Bestrebung des RPV, die örtlichen Planungen im regionsweiten Konzept zu berücksichtigen.

Zum gemeindefreien Gebiet (Landschaftsschutzgebiet, LSG) im Ebersberger Forst:

Der Landkreis nimmt Bezug auf seine erste Stellungnahme vom 19.12.2022.

Der Landkreis Ebersberg begrüßt es grundsätzlich, dass das gemeindefreie Gebiet (LSG) im Ebersberger Forst auf Ebene der Regionalplanung für Windenergieanlagen geöffnet wird. Allerdings befürwortet der Kreistag lediglich die Verwirklichung von maximal fünf WEA auf dem Gebiet des LSG Ebersberger Forst.

Am 16.05.2021 fand ein vom Kreistag initiiertes Bürgerentscheid zu dem Projekt im LSG Ebersberger Forst statt, der von der Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger befürwortet wurde. Der Bürgerentscheid erfolgte unter dem Eindruck des Grundsatzbeschlusses des Kreistags vom 27.01.2020, der beinhaltete, bestimmte Bereiche im Ebersberger Forst von Windenergieanlagen freizuhalten. Auch wenn diese Bereiche - insb. die Freihaltung der Wasserschutzgebiete und die Einhaltung des 10 H-Abstands - nicht ausdrücklich in der Frage des Bürgerentscheids enthalten waren, so ist der Grundsatzbeschluss des Kreistags doch kommunizierte Geschäftsgrundlage des Bürgerentscheids gewesen. **Um die Akzeptanz des Projekts im Ebersberger Forst in der Bevölkerung nicht zu gefährden, fordert der Kreistag daher, das im Vorabentwurf enthaltene Vorranggebiet 06 im Bereich des gemeindefreien Gebiets zu verkleinern und folgende Flächen von Windenergie freizuhalten:**

- **Wasserschutzgebiete inklusive aller Schutzgebietszonen**
- **Abstandsflächen nach der 10H-Regelung**
- **Wildruhezone**
- **Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m ÜNN (Endmoränenzug)**

Zu Flächen außerhalb des Ebersberger Forsts:

Der Landkreis Ebersberg hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 frei von fossilen und anderen endlichen Energieträgern zu sein. Um die Bemühungen um den Ausbau von Erneuerbare Energie-Anlagen im Landkreis nicht zu gefährden, darf nicht weiter in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen werden. In den nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten ausgewiesenen Flächen muss gemeindliche Bauleitplanung zugunsten von Windenergieanlagen möglich bleiben. Keinesfalls darf

eine Ausschlusswirkung bzgl. bereits bestehender von den Gemeinden ausgewiesenen Windenergieflächen entstehen.“